



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Sebastian Striegel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Einsatz von Praktikantinnen und Praktikanten bei Ministerien und nachgeordneten Behörden des Landes Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - KA 6/7617

Vorbemerkung des Fragestellenden:

In Ministerien und Behörden des Landes Sachsen-Anhalt werden an verschiedenen Stellen Praktikantinnen und Praktikanten eingesetzt. Diese erhalten im Rahmen ihrer (Pflicht-)Praktika u. a. Einblicke in das Handeln der Landesverwaltung.

Antwort der Landesregierung erstellt von der Staatskanzlei

Vorbemerkung:

Grundsätzliche Regelungen der Landesregierung, die den Einsatz von Praktikantinnen und Praktikanten regeln, bestehen nicht.

Zu 1.:

Welche landesgesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen normieren den Einsatz von Praktikantinnen und Praktikanten in Ministerien und nachgeordneten Behörden?

Es wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Besondere Regelungen die in den Geschäftsbereichen der Landesregierung Anwendung finden, sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

Hinweis: *Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.*

(Ausgegeben am 06.11.2012)

Ministerium/ nachgeordnete Behörden	Landesgesetzliche Regelung	untergesetzliche Regelung
Kultusministerium	Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2005 (GVBl. LSA S. 520), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 17. Februar 2006 (GVBl. LSA S. 44, 45)	RdErl. des MK vom 18. 7. 2001 (SVBl. LSA S. 271), zuletzt geändert durch RdErl. vom 21.12. 2006 (SVBl. LSA 2007 S. 6)
Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr		Praktikantenvereinbarung; Studien- und Praktikumsordnung der jeweiligen Hochschulen bzw. Universitäten, Gymnasien.
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt		ErgGO MLU Hauserlass: 03/2010; Praktikantenvereinbarung; Praktikumsordnung der jeweiligen Hochschule bzw. Universität, Gymnasien.
Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt/ nachgeordnete Behörden (inklusive Staatliche Hochschulen)		Schulverwaltungsblatt LSA 14/1996 vom 24.09.1996 S. 400-402 Runderlass MK v. 30.08.1996 Runderlass des MK „Praxisorientierte Unterrichtsformen in der Sekundarschule, Gesamtschule und Förderschule vom 09.06.2009
Ministerium für Arbeit und Soziales		Richtlinie für die Gewährung von Praktikantenvergütungen in Sachsen-Anhalt (Praktikanten-Richtlinie der TdL) vom 17.03.2010
Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt (LAV)		Verordnung über die Ausbildung und Prüfung staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker/innen (APVO LMChem)
Geschäftsbereich Ministerium für Inneres und Sport (ohne Landesverwaltungs-		Praktikumsverträge nach vorgegebenen Mustern /Praktikumsordnungen der

amt)		<p>beteiligten Hochschulen bzw. Universitäten. Beteiligte Bildungseinrichtung ist im Wesentlichen die HS Harz. Weiterhin beteiligte Bildungseinrichtungen: HS Anhalt (FH), OvG-Universität Magdeburg, HS Osnabrück, HS Magdeburg/Stendal.</p> <p>RdErl. des MI vom 10.06.1996, Az.: 23.6H/22.24-03404, zuletzt geändert durch RdErl. des MI vom 17.03.1997, Az.: 23.6H/22.3-03404</p> <p>Erl. d. MI vom 22.02.1999, Az.: 27.11-03049, Erl. des MI vom 3.1.2000, Az.: 27.11-03049</p> <p>Hausverfügungen in den nachgeordneten Behörden und Einrichtungen des Geschäftsbereichs</p> <p>Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Juristen LSA (JAPrVO LSA)</p> <p>RdErl. des MK vom 18.7.2001, vom 29.5.2002 und vom 22.4.2004 - zweite Änderung - Az.: 32-83004</p> <p>Schülerbetriebspraktikum in der Sekundarstufe I</p>
Landesverwaltungsamt (inkl. Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber)		<p><u>Für Studenten der Hochschule Harz:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Praktikumsordnung für die Studiengänge Bachelor Öffentliche Verwaltung, Bachelor Verwaltungsökonomie, Bachelor Europäisches Management, Bachelor Verwaltungsmanagement /

		<p>eGovernment der Hochschule Harz vom 30. Januar 2008</p> <p><u>Für sonstige Studenten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Praktikumsordnung für den Bachelor-Modellstudiengang Öffentl. Betriebswirtschaft / Public Management (FH Nordhausen) • Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang Bildungs- und Erziehungswissenschaften (Helmut-Schmidt-Uni Hamburg) • Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft (HS Anhalt) • Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung (HS Anhalt) • Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Naturschutz und Landschaftsplanung (HS Anhalt) • Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht (HS Anhalt) • Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Business Administration) - Hochschule Magdeburg-Stendal • Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Gesundheitsförderung und -management (Health Promotion and -management) - Hochschule Magdeburg-Stendal • Studienordnung für den
--	--	--

		<p>Bachelorstudiengang Sicherheit und Gefahrenabwehr - HS Magdeburg-Stendal</p> <ul style="list-style-type: none"> • Praktikumsordnung für die Professionspraktische Studien in den Studiengängen „Bachelor of Science (B.Sc.) für Berufsbildung“ „Master of Science (M.Sc.) für das Lehramt an berufsbildenden Schulen“ „Master of Science (M.Sc.) für betriebliche Berufsausbildung und Berufsbildungsmanagement“ „Master of Science (M.Sc.) in International Vocational Education“ - OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG • Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang Psychologie - OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG • Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge Kulturwissenschaften, Sportwissenschaft, Philosophie–Neurowissenschaften–Kognition, Bildungswissenschaft, Sozialwissenschaften, European Studies, Medienbildung, KWL - OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG • Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geoökologie - TU Bergakademie Freiberg
--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> • für das Studienprogramm Nahoststudien im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg <p>Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Juristen LSA (JAPrVO LSA)</p> <p>RdErl. des MK vom 18.7.2001, vom 29.5.2002 und vom 22.4.2004 - zweite Änderung - Az.: 32-83004</p> <p>Schülerbetriebspraktikum in der Sekundarstufe I -</p>
Ministerium für Justiz und Gleichstellung (MJ) - Landesjustizprüfungsamt	Verordnungsermächtigung: § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Juristenausbildung im Land Sachsen-Anhalt (JAG LSA) vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA S. 167)	<p>§ 12 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Juristen (JAPrVO) vom 2. Oktober 2003 (GVBl. LSA S. 245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648)</p> <p>Allgemeinverfügung des MJ vom 14. März 2002 (JMBl. LSA S. 101) betr. Gruppenarbeitsgemeinschaften</p>
Oberfinanzdirektion		Erlass des MF vom 30.04.97 „Durchführung der Ausbildung von Rechtsreferendaren im fünften Ausbildungsabschnitt (Wahlstation) im Schwerpunktbereich „Steuerrecht“ bei einer Behörde der Finanzverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt“ (§ 38 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 Nr. 7b JAPrVO LSA)

Zu 2.:

Hat die Landesregierung für den Einsatz von Praktikantinnen und Praktikanten Regelungen zur Mindest- und Maximaldauer von Praktika sowie zu deren Vergütung in Kraft gesetzt? Falls ja, welche sind dies? Welche Regelungen zu Mindest- und Maximaldauer sowie zur Vergütung wurden getroffen?

Die Landesregierung hat keine Regelungen für den Einsatz von Praktikantinnen und Praktikanten zur Mindest- und Maximaldauer von Praktika sowie deren Vergütung in Kraft gesetzt.

Allgemein gültig sind die Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder für die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Praktikanten-Richtlinien der TdL). Diese außertarifliche Regelung gilt für Praktikantinnen/Praktikanten, deren Rechtsverhältnisse nicht von dem o. g. Tarifvertrag erfasst sind. Die Praktikantinnen/Praktikanten, die unter den Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) fallen, haben einen gesetzlichen Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die jeweils im Einzelnen zu vereinbaren ist. Die Richtlinie gibt hier „bis zu Beträge“ vor. Für Praktikantinnen/Praktikanten, die nicht unter den Geltungsbereich des BBiG fallen, besteht dagegen keine gesetzliche Verpflichtung zur Gewährung einer Vergütung. Hier können Vergütungen bis zu einer in der Richtlinie vorgegebenen Höhe vereinbart werden. Darüber hinaus findet der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) Anwendung. Dieser gilt für Praktikantinnen/Praktikanten, die in einem Praktikantenverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, dessen Beschäftigte unter den Geltungsbereich des TV-L fallen. Er gilt jedoch nicht für Praktikantinnen/Praktikanten, deren praktische Tätigkeit in die schulische Ausbildung oder die Hochschulausbildung integriert ist. Das hiernach zu zahlende Entgelt ist hier durch den Tarifvertrag für die einzelnen Berufsgruppen vorgegeben.

Die Regelungen zur Mindest- und Maximaldauer von Praktika im Rahmen der Hochschulausbildung werden in den jeweils gültigen Studien- und Praktikumsordnungen des entsprechenden Studiengangs geregelt, eine Vergütung dieser Praktika erfolgt nicht.

Besondere Praktikaregelungen in den jeweiligen Geschäftsbereichen sind aus der folgenden Übersicht ersichtlich:

Geschäftsbereich bzw. Art der Regelung	Praktikaregelungen zur		
	Ministredauer	Maximaldauer	Vergütung
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Schülerpraktikum	1 Woche	Vorgabe durch entsprechende Schule	keine
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Studentenpraktikum	3 Wochen	Vorgabe durch entsprechende Hochschule bzw. Universität im Rahmen des Studiums	keine

<p>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte</p> <p>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd</p> <p>Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau</p>	<p>Vorgabe der jeweiligen Hochschule bzw. Universität bzw. des jeweiligen Gymnasiums</p>	<p>Vorgabe der jeweiligen Hochschule bzw. Universität bzw. des jeweiligen Gymnasiums</p>	<p>keine</p>
<p>Betriebspraktikum für Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich I der Gymnasien, RdErl. MK vom 30.08.1996 incl. Änderung vom 21.12.2006</p>	<p>eine Woche</p>	<p>vier Wochen</p>	<p>keine</p>
<p>Praktikanten-Richtlinie der TdL i. V. m. Verordnung über die Ausbildung und Prüfung staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker/innen (APVO LMChem)</p>	<p>8 Monate</p>	<p>12 Monate (zzgl. mögl. Verlängerung bei Versäumnissen, die die PraktikantInnen nicht zu vertreten haben)</p>	<p>Gemäß der Praktikanten-Richtlinie der TdL, Abschnitt II Buchst. A Nr. 2 b) bis zu 790 € monatlich in den ersten 6 Monaten bis zu 1050 € monatlich ab dem 7. Monat</p>
<p>Geschäftsbereich Ministerium für Inneres und Sport (inkl. Landesverwaltungsamt)</p>	<p>1 Woche</p>	<p>6 Monate</p>	<p>keine</p>
<p>Rechtsverordnung, § 12 JAPrVO: 3 je einmonatige Praktika im rechtswissenschaftlichen Studium als Einzel- oder Gruppenpraktikum; davon je 1 Monat bei einem Amtsgericht (Zivil- und Strafrechtspflege), bei einer Behörde (Verwaltung) und bei einem Rechtsanwalt, Notar, Verband o.ä. (Rechtsberatung)</p>	<p>3 x 1 Monat</p>	<p>3 x 1 Monat</p>	<p>keine</p>
<p>Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der</p>	<p>keine Vorgabe</p>	<p>keine Vorgabe</p>	<p>1.252,88 € bis 1.527,02 €</p>

Länder (TV Prakt-L)			
Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder für die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Praktikanten-Richtlinien der TdL)	keine Vorgabe	keine Vorgabe	von 300 € bis zu 1.050 €

Zu 3.:

Wie sichert die Landesregierung, dass Praktika der Aus- und Weiterbildung der Praktikantinnen und Praktikanten dienen? Sehen die entsprechenden Regelungen verbindliche Vorbereitungs- und Nachbereitungsgespräche sowie regelmäßige Konsultationen zwischen den Praktikantinnen und Praktikanten sowie ihren Vorgesetzten vor?

Soweit Praktika durchgeführt werden, erfolgt die Ausgestaltung des Praktikums nach den gültigen Studien- und Praktikumsordnungen des jeweils von der Studentin/dem Studenten besuchten Studienganges. Die Kontrolle der Einhaltung und Anerkennung erfolgt durch das jeweilige Prüfungsamt bzw. den Prüfungsausschuss der Hochschulen.

Beispielhaft sei hier die Hochschule Harz (FH), Fachbereich Verwaltungswissenschaften, angeführt, die durch einen Musterpraktikumsvertrag die Ausgestaltung des Praktikums regelt. Die Ausgestaltung des Musterpraktikumsvertrages beinhaltet die vorgesehene Dauer, den persönlichen Ansprechpartner, die Vergütung, die Aufgaben des Praktikumsbetriebes und der Studentin/des Studenten, die Ausfertigung und die Praktikumsinhalte (Anlage).

Gemeinsame Praktikumsregelungen, die zur Absicherung der Praktika als Aus- und Weiterbildung der Praktikantinnen und der Praktikanten dienen und verbindliche Vor- und Nachbereitungsgespräche sowie Konsultationen zwischen Praktikantinnen sowie Praktikanten und ihren Vorgesetzten regeln, bestehen nicht. Die Praktikumsbetreuerinnen/Praktikumsbetreuer sind dazu angehalten, die Praktikantinnen und die Praktikanten entsprechend der Studieninhalte in die Praxis einzuführen und zu begleiten.

Die Regelungen im Einzelnen sind aus der nachfolgenden Übersicht ersichtlich:

Ministerium	Vorschrift/Regelung	Inhalt der Vorschrift/Regelung gem. Anfrage
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt	Praktikantenvereinbarung	siehe Anlage
Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	Praktikantenvereinbarung / Praktikumsverträge	Festlegung der Dauer/des Zeitraums des Praktikums, Festlegung des Praktikumsinhaltes, Aufgaben des Praktikumsbetriebes/des Praktikanten

Ministerium für Arbeit und Soziales	Praktikumsverträge	Regelungen zur Dauer, Einsatzgebiet, Betreuung, Pflichten der/des Praktikantin/-en, Pflichten der Dienststelle
Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt (LAV) (nachgeordneter Bereich)	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker/innen (APVO LMChem)	Ausbildung; Allgemeine Prüfungsvorschriften; Staatsprüfung
Geschäftsbereich Ministerium für Inneres und Sport (incl. Landesverwaltungsamt)	Siehe Antwort auf Frage 1	Ziel aller Praktika ist es, Schule/Studium und Berufspraxis miteinander zu verbinden. Auf der Basis des erworbenen Grundlagenwissens sollen Fähigkeiten der Wissensanwendung und praktische Erfahrungen vermittelt und die Bearbeitung konkreter Probleme im angestrebten späteren Berufsfeld ermöglicht werden. Es wird ein Praktikumsplan zum Inhalt und Ablauf des Praktikums erarbeitet. Weiterhin werden durch die beteiligten Bildungseinrichtungen Praktikumsbetreuer/-innen bestellt, die im persönlichen Kontakt zwischen den Schülern/Studierenden und dem/der persönlichen Betreuer/-in der Behörde das Praktikum fachlich begleiten und anschließend auswerten. Der/die persönliche Betreuer/-in der Behörde steht dem Praktikanten/der Praktikantin während der Praktikumszeit ebenfalls zur fachlichen/persönlichen Unterstützung als Ansprechpartner/-in zur Verfügung. Zum Abschluss des Praktikums wird ein Zeugnis ausgestellt, Dauer, Inhalt und Erfolg des Praktikums werden darin bescheinigt.
Ministerium für Justiz und Gleichstellung	§ 12 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 JAPrVO; § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 JAPrVO	In den praktischen Studienzeiten, die zwingend abgeleistet werden müssen, <u>soll</u> den Studierenden eine anschauliche Vorstellung von der Arbeit der Gerichte, Staatsanwaltschaften, Verwaltungsbehörden und von der rechtsberatenden, rechtsgestaltenden und forensischen Tätigkeit vermittelt werden. Dieser an die Ausbildungsstellen gerichtete <u>gesetzliche Ausbildungsauftrag</u> und das Erfordernis, dass die Studierenden die über die Ableistung der Praktika ausgestellten Ausbildungsnachweise bei der Meldung zur abschließenden ersten juristischen Prüfung vorlegen müssen (<u>Prüfungszulassungsvoraussetzung</u>), stellen sicher, dass die praktischen Studienzeiten tatsächlich der Ausbildung dienen.

		Regelungen über verbindliche Vor- und Nachbereitungsgespräche bestehen nicht. Konsultationen zwischen Praktikant und Ausbilder finden täglich statt.
--	--	--

Zu 4.:

In welchen Bereichen der Landesverwaltung wurden in den Jahren 2010, 2011 sowie im ersten Halbjahr 2012 Praktikantinnen und Praktikanten eingesetzt? Wie viele Personen absolvierten jeweils ein Praktikum? Wie viele Personen davon absolvierten ein Praktikum im Rahmen ihrer Berufsausbildung, ihrer Schulausbildung oder ihres Studiums und wie viele davon nach Abschluss ihrer Berufsausbildung bzw. ihres Studiums? Bitte nach jeweiligem Ministerium und nachgeordneter Behörde aufgliedern. Bitte unterscheiden in Praktika unter einem Monat, Praktika zwischen einem und unter drei Monaten, Praktika zwischen drei und unter sechs Monaten, Praktika ab sechs Monaten und länger.

Zur besseren Übersicht wurde die Antwort zur Frage 4 in 2 Tabellen aufgeteilt.

Tabelle 1 enthält eine Übersicht zur Anzahl der von 2010 bis 1. Halbjahr 2012 eingesetzten Praktikantinnen und Praktikanten aufgliedert nach Ministerien und nachgeordneten Behörden.

Tabelle 2 gibt eine Übersicht über die Anzahl der Praktikantinnen und Praktikanten nach Ausbildungsstand und Zeitschienen, ebenfalls aufgliedert nach Ministerien und nachgeordneten Behörden.

Tabelle 1 zu 4.

Einsatz der Praktikantinnen und Praktikanten nach Einsatzbereichen und Jahren

Ministerium/ nachgeordnete Behörden	Anzahl der eingesetzten Praktikantinnen und Praktikanten für die Jahre		
	2010	2011	u. 1. Halbjahr 2012
Staatskanzlei	31	23	9
Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt	21	28	11
Landeszentrale für politische Bildung	4	2	
Landesschulamt	*	*	5
Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung	5	14	7
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	102	131	79
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt	15	20	10
Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau	4	4	1
Landesamt für Hochwasserschutz	23	16	4
Landesforstbetrieb	7	12	8
Landesanstalt für Altlastenfreistellung	1	1	

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd	7	6	6
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte	7	6	6
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	7	8	6
Landesamt für Umweltschutz	17	16	6
Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt	37	34	14
Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	15	11	5
Landeseichamt Sachsen-Anhalt	1		
Hochschule Merseburg	35	29	20
Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg	33	31	16
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	291	305	181
Hochschule Harz	9	7	8
Hochschule Magdeburg-Stendal	17	7	10
Hochschule Anhalt			
Kunsthochschule Halle	12	11	11
Ministerium für Arbeit und Soziales	22	26	13

Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt (LAV)	47	38	27
Sozialagentur Sachsen-Anhalt	1		
Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr		3	2
Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt	101	84	19
Landesamt für Vermessung und Geoinformation	14	8	16
Ministerium für Inneres und Sport	16	24	10
Landesverwaltungsamt	89	101	33
Landespolizei	291	332	191
Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt	30	18	12
Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt	10	13	20
Institut für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge	8	1	3
Institut der Feuerwehr Sachsen-Anhalts		1	
Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes Sachsen-Anhalt	3	9	3
Ministerium für Justiz und Gleichstellung	1	1	1
Oberlandesgericht Naumburg	341	303	187

Generalstaatsanwaltschaft	24	39	7
Landesarbeitsgericht	1		7
Finanzgericht			
Oberverwaltungsgericht	3	4	
Landessozialgericht	11	8	7
Justizvollzugsanstalten	20	18	9
Sozialer Dienst der Justiz	29	28	19
Landesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR	5	3	2
Ministerium der Finanzen	11	9	6
Oberfinanzdirektion	22	11	12
Finanzämter	20	43	19
Landesbetrieb Liegenschafts- und Immobilienmanagement Sachsen-Anhalt (LIMSA) - bis 31.03.2012	3	2	
Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (BLSA) - ab 01.04.2012			3

Legende:

* Das Landesschulamt wurde zum 01.01.2012 errichtet. Bis zum 31.12.2011 gehörte dieser Bereich zum Landesverwaltungsamt.

Tabelle 2 zu 4.**Anzahl der Praktikantinnen und Praktikanten nach Einsatzbereichen , Ausbildungsstand und Zeitschienen**

Ministerium/ nachgeordnete Behörden	Anzahl der Praktikanten																			
	in Berufsausbildung				in Schulausbildung				im Studium				nach Berufsausbildungsabschluss				nach Studiumsabschluss			
	1*	2*	3*	4*	1*	2*	3*	4*	1*	2*	3*	4*	1*	2*	3*	4*	1*	2*	3*	4*
Staatskanzlei					1				4	24	27	7								
Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt					1				5	50	3							1		
Landeszentrale für politische Bildung									1	5										
Landesschulamt									2	3										
Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung	1	3	1		2		2		3	11	2			1						
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	6				43				114	53	25	68	1				1	1		
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt					5				4	21	14	1								

Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau					3				2	2			1					1		
Landesamt für Hochwasserschutz	1	3			13				2	11	12	1								
Landesforstbetrieb		2			10				3	7	4							1		
Landesanstalt für Altlastenfreistellung									1		1									
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd		1							5	11	2									
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte 2010 bis 2011					1					5	7									
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte 2012										3	3									
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt				1	2				3	7	7							1		
Landesamt für Umweltschutz		2			7				5	18	3	4								
Ministerium für Arbeit und Soziales					3				1	40	14	3								
Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt (LAV)	10			1	10				20	16	5	2								48
Sozialagentur Sachsen-Anhalt					1															
Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr					1					2	2									
Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt	15	2		3	74	2	1		14	43	27		18	3		2				

Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt	13				6				9	5	1		6	3					
Institut für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge									4	5	3								
Institut der Feuerwehr Sachsen-Anhalts										1									
Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes Sachsen-Anhalt										12	3								
Ministerium für Justiz und Gleichstellung										2	1								
Oberlandesgericht Naumburg	34	20	5	20	283	6	17	80	28	315	6	1	7	9					
Generalstaatsanwaltschaft	1	10			52				5	2									
Landesarbeitsgericht					4				1					3					
Finanzgericht																			
Oberverwaltungsgericht					4				3										
Landessozialgericht				3	14					8					1				
Justizvollzug	3	3							13	20	5	1	2						
Sozialer Dienst der Justiz					2				4	7	11	30	3	2					
Landesb. f. d. Unterlagen des Staatssicher. der ehem. DDR		2		1						6				1					
Ministerium der Finanzen		1			1					15	7	1		1					

Oberfinanzdirektion	2	7	3		2				1	3	10		13	4					
Finanzämter	3	2	1		30		2	3	22	11	1	4	3						
Landesbetrieb Liegenschafts- und Immobilienmanagement Sachsen-Anhalt (LIMSA) - bis 31.03.2012											3	2							
Landesbetrieb Bau- und Lie- genschaftsmanagement Sach- sen-Anhalt (BLSA) - ab 01.04.2012								1		1	1								

Legende:

- 1 Praktika unter einem Monat**
- * 2 Praktika zwischen einem und unter drei Monaten**
- 3 Praktika zwischen drei und unter sechs Monaten**
- 4 Praktika ab sechs Monaten und länger**

Anmerkung

Die Nordwestliche Versuchsanstalt (NW-FVA) gehört zu den nachgeordneten Einrichtungen des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt.

Die Anfrage ist von der Versuchsanstalt als gemeinsame Einrichtung von vier Bundesländern nicht unmittelbar zu beantworten. Es kommen keine speziellen landesrechtlichen Regelungen bezüglich Praktika des Landes Sachsen-Anhalt zur Anwendung.

Im Durchschnitt leisten pro Jahr ca. 20 Personen ein Praktikum bei der NW-FVA ab. Hierbei handelt es sich überwiegend um Studenten, die jeweils im Rahmen der Studienordnung ihrer Fakultät ein Praktikum absolvieren, sowie um Schüler- und TA-Praktikanten aus dem südniedersächsischen und nordhessischen Raum.

Praktikantenvereinbarung

zwischen dem

und Frau / Herr
 geb.:
 wohnhaft in:

wird nachstehende Vereinbarung zur Ableistung eines Praktikums geschlossen.

1. Frau / Herr wird in der Zeit vom bis ein Praktikum im absolvieren. Während des Praktikums sollen praktische Kenntnisse und Fähigkeiten und eine anschauliche Vorstellung der Aufgaben und der Arbeitsweise einer Verwaltungsbehörde vermittelt werden.

Betreuer des Praktikums ist Herr Referat . Die wöchentliche Praktikumszeit beträgt in der Regel 40 Stunden unter Beachtung der geltenden Arbeitszeitregelung und in Abstimmung mit dem Praktikumsbetreuer.

2. Die Tätigkeit ist informatorischer Art. Aus ihr erwachsen keine weitergehenden Ansprüche gegen das Ministerium für . Insbesondere erwirbt der Praktikant keinerlei Rechte oder Anwartschaft auf Gewährung einer Vergütung bzw. sozialer Leistungen irgendeiner Art. Es besteht kein Anspruch auf Abschluss eines Arbeitsvertrages bzw. auf Übernahme in ein Beamtenverhältnis.
3. Der Praktikant ist verpflichtet,
 - den im Rahmen des Praktikums erteilten Anordnungen der Praktikumsbehörde und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - übertragene Aufgaben sorgfältig auszuführen,

- die für die Praktikumsbehörde geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnung, Gleitzeitordnung, Unfallvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht einzuhalten,
- sein Fernbleiben unverzüglich anzuzeigen und bei Erkrankung spätestens am 3. Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

1. Der Praktikumsgeber verpflichtet sich

- den Praktikanten seiner Studienrichtung entsprechend anzuleiten und die erforderlichen Erfahrungen sowie sachbezogenen Kenntnisse zu vermitteln,
- die notwendigen Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen,
- am Ende des Praktikums eine Bescheinigung über Inhalt, Dauer und Erfolg des Praktikums auszustellen.

1. Die Partner der Praktikumsvereinbarung können das Praktikumsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist aus einem wichtigen Grund jederzeit vorzeitig beenden.

2. Änderungen und Ergänzungen dieser Praktikumsvereinbarung, einschließlich Nebenabreden, bedürfen der Schriftform.

3. Dieser Vertrag wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung.

Magdeburg
Für das Ministerium für Landwirtschaft
und Umwelt
Im Auftrag

.....
(Referat Aus- und Fortbildung/Zentrale Dienste)

.....
(Praktikant)